TÜV AUTOMOTIVE GMBH
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland
Typprüfzentrum Böblingen
Otto-Lilienthal-Straße 16
D-71034 Böblingen

TÜV AUTOMOTIVE

Antragsteller: EISENMANN GmbH
Saarstraße 45
71282 Hemmingen

Gutachten Nr.
18 10 05 4797/5
5. Neufassung

Blatt: 1

Teilegutachten

über

Auspuffschalldämpfer

1. Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: Bayerische Motorenwerke AG, München

Typ	EWG-Genehmigungsnummer[1]	Variante	Handelsbezeichnung
R/C	e1*xx/xx*0029*__	CL 31, CL 32	Z3 (2.0/110 kW)
		CJ31, CH31, CJ32	Z3 - 2.8 Roadster (141/142 kW)
		CK31, CK32, CK31	Z3 - 2.8 Coupé (141/142 kW)
3/CG	e1*xx/xx*0017*	CG31, CG41	323 i

1) xx/xx dokumentiert den aktuellen Stand der Richtlinie 70/156/EWG (Gesamtbetriebserlaubnis) und __ den jeweiligen Nachtrag zur Betriebserlaubnis. Die Zuordnung des Fahrzeugtyps zur Genehmigung ist für die Belange des vorliegenden Teilegutachtens ausreichend.

2. Schalldämpferanlage

Hersteller: Eisenmann Technik

Art und Ausführung: Schalldämpferanlage, bestehend aus der serienmäßigen Schalldämpferanlage, wobei der Endschalldämpfer wahlweise auch der Mittelschalldämpfer durch folgende ersetzt werden: Mittelschalldämpfer, 160X80 mm, Länge 340 mm, Nachschalldämpfer, 160X3[illegible] mm, Länge 350 mm mit einem Endrohr 120x77mm (oval), zwei Endrohren Ø 60 oder 70 mm oder vier Endrohren Ø 60 oder 70 mm.

Kennzeichnung:

MSD: EB 5207/1 (Z3), EB 5207/2 (323i)
NSD: EB 5207

3. Messungen

Es wurden Geräuschmessungen gemäß RREG 70/157/EWG einschließlich 92/97/EWG durchgeführt.

Die mit der Eisenmann-Schalldämpfer-Anlage gemessenen Werte des Stand- und Fahrgeräusches entsprechen im Rahmen der zulässigen Meßtoleranzen den Serienwerten.

Die Motorleistung ändert sich innerhalb der zulässigen Meßtoleranzen nicht.

TÜV AUTOMOTIVE GMBH
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland
Typprüfzentrum Böblingen
Otto-Lilienthal-Straße 16
D-71034 Böblingen

TÜV AUTOMOTIVE

Antragsteller: EISENMANN GmbH
Saarstraße 45
71282 Hemmingen

Gutachten Nr.
18 10 05 4797/5
5. Neufassung

Blatt: 2

4. Abnahme des Anbaus

Der Anbau der beschriebenen Fahrzeugteile erfordert eine unverzügliche Abnahme gemäß § 19 Abs.3 Nr. 4 (Neufassung des § 19 StVZO durch die 16. Änderungsverordnung vom 01.01.1994), da andernfalls die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt.

5. Gültigkeit

Das Gutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen der Fahrzeugteile oder wenn der im Verwendungsbereich genannte Fahrzeugtyp in Teilen geändert wird, die die Verwendbarkeit der Fahrzeugteile beeinträchtigen können, bei Wegfall des Nachweises für das Qualitätsmanagement-System sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlage.

Der Antragsteller hat den Nachweis über ein Qualitätsmanagement-System gemäß den Anforderungen des § 19 Anlage XIX StVZO durch Vorlage einer gültigen Zertifizierungsurkunde erbracht.

DAS GUTACHTEN IST NUR GÜLTIG MIT ORIGINALSTEMPEL UND -UNTERSCHRIFT DES ANTRAGSTELLERS.

6. Schlußbescheinigung

Gegen den Anbau und die Abnahme der unter 2. beschriebenen Fahrzeugteile an den unter 1. angeführten Fahrzeugen gemäß § 19 (3) Nr. 4 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Anlage:
Zeichnung des Schalldämpfers

Böblingen, den 24. [illegible] 1999

TPT-B-LU/tu
C:\...\Eisenmann\05479750

PRÜFLABORATORIUM
TÜV Automotive GmbH
Typprüfzentrum D-71034 Böblingen
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland
akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland unter DAR-Registrier-Nr.: KBA - P 10002 - 9[illegible]

Dipl.-Ing. (FH) Lutterbeck
Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

Original Prüfbericht motorsport.de
Dieses Gutachten ist nur gültig mit bildlichem Stempel und Unterschrift